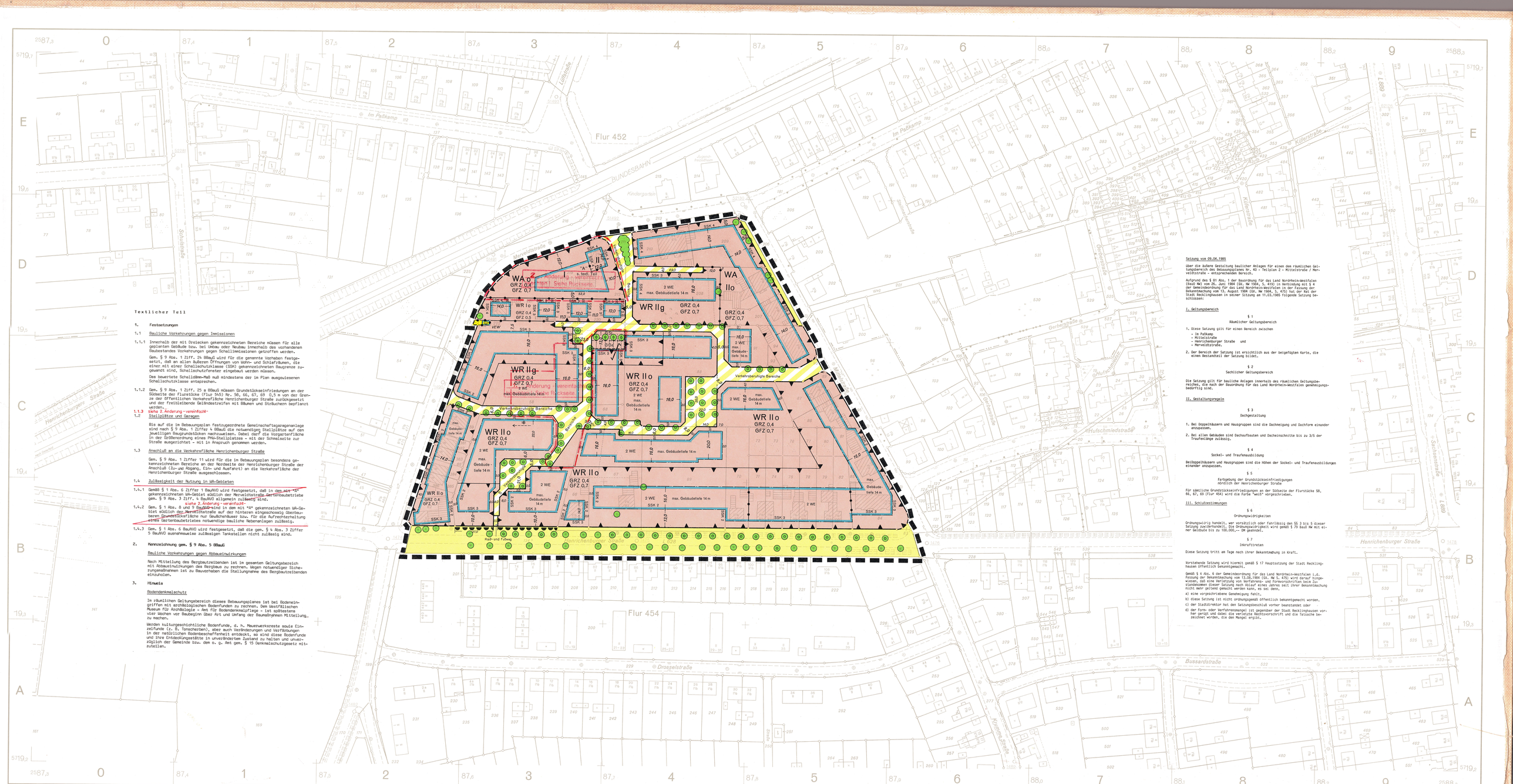

Textlicher Teil

1. Festsetzungen

1.1 Bauliche Vorkehrungen gegen Immissionen

1.1.1 Innerhalb der mit Dreiecken gekennzeichneten Bereiche müssen für alle geplanten Gebäude bzw. bei Umbau oder Neubau innerhalb des vorhandenen Baubestandes Vorkehrungen gegen Schallimmissionen getroffen werden.

Gem. § 9 Abs. 1 Ziff. 24 BBauG wird für die genannte Vorhaben festgesetzt, daß an allen äußeren Öffnungen von Wohn- und Schlafräumen, die einer mit einer Schallschutzklasse (SSK) gekennzeichneten Baugrenze zugewandt sind, Schallschutzfenster eingebaut werden müssen.

Das bewertete Schalldämm-Maß muß mindestens der im Plan ausgewiesenen Schallschutzklasse entsprechen.

1.1.2 Gem. § 9 Abs. 1 Ziff. 25 a BBauG müssen Grundstückseinfriedungen an der Südseite der Flurstücke (Flur 545) Nr. 56, 66, 67, 69 0,5 m von der Grenze der öffentlichen Verkehrsfläche Henrichenburger Straße zurückgesetzt und der freibleibende Geländestreifen mit Bäumen und Sträuchern bepflanzt werden.

1.1.3 siehe 2. Änderung - vereinfacht -
1.2 Stellplätze und Garagen

Bis auf die im Bebauungsplan festzugeordnete Gemeinschaftsgaragenanlage sind nach § 9 Abs. 1 Ziffer 4 BBauG die notwendigen Stellplätze auf den jeweiligen Baugrundstücken nachzuweisen. Dabei darf die Vorgartenfläche in der Größenordnung eines PKW-Stellplatzes - mit der Schmalseite zur Straße ausgerichtet - mit in Anspruch genommen werden.

1.3 Anschluß an die Verkehrsfläche Henrichenburger Straße

Gem. § 9 Abs. 1 Ziffer 11 wird für die im Bebauungsplan besonders gekennzeichneten Bereiche an der Nordseite der Henrichenburger Straße der Anschluß (Zu- und Abgang, Ein- und Ausfahrt) an die Verkehrsfläche der Henrichenburger Straße ausgeschlossen.

1.4 Zulässigkeit der Nutzung in WA-Gebieten

1.4.1 Gemäß § 1 Abs. 6 Ziffer 1 BauNVO wird festgesetzt, daß in dem mit "A" gekennzeichneten WA-Gebiet südlich der Merveldtstraße Gartenbaubetriebe gem. § 9 Abs. 3 Ziff. 4 BauNVO allgemein zulässig sind.

1.4.2 Gem. § 1 Abs. 8 und 9 BauNVO sind in dem mit "A" gekennzeichneten WA-Gebiet südlich der Merveldtstraße auf der hinteren eingeschossig Überbaubaren Grundstücksfläche nur Gewächshäuser bzw. für die Aufrechterhaltung eines Gartenbaubetriebes notwendige bauliche Nebenanlagen zulässig.

1.4.3 Gem. § 1 Abs. 6 BauNVO wird festgesetzt, daß die gem. § 9 Abs. 3 Ziffer 5 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Tankstellen nicht zulässig sind.

2. Kennzeichnung gem. § 9 Abs. 5 BBauG

Bauliche Vorkehrungen gegen Abbauauswirkungen

Nach Mitteilung des Bergbautreibenden ist im gesamten Geltungsbereich mit Abbauauswirkungen des Bergbaus zu rechnen. Wegen notwendiger Sicherungsmaßnahmen ist zu Bauvorhaben die Stellungnahme des Bergbautreibenden einzuholen.

3. Hinweis

Bodendenkmalschutz

Im räumlichen Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes ist bei Bodeneingriffen mit archäologischen Bodenfunden zu rechnen. Dem Westfälischen Museum für Archäologie - Amt für Bodendenkmalpflege - ist spätestens vier Wochen vor Baubeginn über Art und Umfang der Baumaßnahmen Mitteilung zu machen.

Werden kulturgeschichtliche Bodenfunde, d. h. Mauerwerksreste sowie Einzelfunde (z. B. Tonscherben), aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit entdeckt, so sind diese Bodenfunde und ihre Entdeckungsstätte in unverändertem Zustand zu halten und unverzüglich der Gemeinde bzw. dem o. g. Amt gem. § 15 Denkmalschutzgesetz mitzuteilen.

Satzung vom 09.04.1985

Über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen für einen dem räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 40 - Teilplan 2 - Mittelstraße / Merveldtstraße - entsprechenden Bereich.

Aufgrund des § 81 Abs. 1 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BO NW) vom 26. Juni 1984 (GV. NW. S. 419) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. August 1984 (GV. NW. 1985, 39) hat der Rat der Stadt Recklinghausen in seiner Sitzung am 11.03.1985 folgende Satzung beschlossen:

I. Geltungsbereich

§ 1
Räumlicher Geltungsbereich

1. Diese Satzung gilt für einen Bereich zwischen
   - Im Paßkamp
   - Mittelstraße
   - Henrichenburger Straße und
   - Merveldtstraße.
2. der Bereich der Satzung ist ersichtlich aus der beigefügten Karte, die einen Bestandteil der Satzung bildet.

§ 2
Sachlicher Geltungsbereich

Die Satzung gilt für bauliche Anlagen innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches, die nach der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen genehmigungsbedürftig sind.

II. Gestaltungsregeln

§ 3
Dachgestaltung

1. Bei Doppelhäusern und Hausgruppen sind die Dachneigung und Dachform einander anzupassen.
2. Bei allen Gebäuden sind Dachaufbauten und Dacheinschnitte bis zu 3/5 der Traufenlänge zulässig.

§ 4
Sockel- und Traufenausbildung

Bei Doppelhäusern und Hausgruppen sind die Höhen der Sockel- und Traufenausbildungen einander anzupassen.

§ 5
Farbgebung der Grundstückseinfriedungen
nördlich der Henrichenburger Straße

Für sämtliche Grundstückseinfriedungen an der Südseite der Flurstücke 58, 66, 67, 69 (Flur 454) wird die Farbe "weiß" vorgeschrieben.

III. Schlußbestimmungen

§ 6
Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den §§ 3 bis 5 dieser Satzung zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit wird gemäß § 79 BauO NW mit einer Geldbuße bis zu 100.000,-- DM geahndet.

§ 7
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Vorstehende Satzung wird hiermit gemäß § 17 Hauptsatzung der Stadt Recklinghausen öffentlich bekanntgemacht.

Gemäß § 4 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i.d. Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GV. NW S. 475) wird darauf hingewiesen, daß eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
c) der Stadtdirektor hat den Satzungsbeschluß vorher beanstandet oder
d) der form- oder verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Recklinghausen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

STADT RECKLINGHAUSEN

Bebauungsplan Nr. 40 - Teilplan 2 -

Mittelstraße / Merveldtstraße für einen Bereich zwischen Im Paßkamp, Mittelstraße, Henrichenburger Straße und Merveldtstraße

mit 1 Sonderplan, textlichem Teil und Begründung

Maßstab 1 : 1000

Rechtsgrundlagen
Bundesbaugesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.08.1976 (BGBl. I S.2256,3617)geändert durch Gesetz vom 06.07.1979 (BGBl.I.S.949) in Verbindung mit der
Baunutzungsverordnung in der Fassung vom 15.09.1977 (BGBl.I.S.1763) sowie der
Erste Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 29.11.1960 (GVBl. NW S. 433) zuletzt geändert am 18.10.1978 (GVBl. NW S. 545).

Zeichengrundlagen
Planzeichenverordnung vom 30.07.1981(BGBl. I S.833)
Zeichenvorschrift für Katasterkarten und Vermessungsrisse in Nordrhein- Westfalen vom 20.12.1978

Für die städtebauliche Planung:
Stadtplanungsamt Städt. Tiefbauamt
Leiter des Planungsamtes Ltd. Städt. Baudirektor
Baudezernat
Techn. Beigeordneter

Die Planunterlage sowie die Darstellungen und Festsetzungen entsprechen den Anforderungen der §§1 und 2 der Planzeichenverordnung .
Recklinghausen, den 01. 03. 1983
Stadtvermessungsamt
Städt. Vermessungsdirektor

Die Träger öffentlicher Belange wurden gem.§2(5) des Bundesbaugesetzes bei der Aufstellung des Planes beteiligt. Die Beteiligung der Bürger an der Bauleitplanung wurde gem. §2a(1) des Bundesbaugesetzes durchgeführt.
Recklinghausen, den 01. 03. 1983
Der Oberstadtdirektor
I. A.
Städt. Baurat

Dieser Plan hat gemäß § 2a (6) des Bundesbaugesetzes aufgrund des Beschlusses des Rates der Stadt vom 07. 03. 1983 in der Zeit vom 13. 04. 1983 bis 16. 05. 1983 öffentlich ausgelegen.
Recklinghausen,den 24. 05. 1983
Der Oberstadtdirektor
I. A.
Städt. Obervermessungsrat

Dieser Plan ist gemäß § 11 des Bundesbaugesetzes mit Verfügung vom 07. 12. 1984 genehmigt worden.
A.Z.:35.21.5206/Re.-75/84
Münster, den 07. 12. 1984
Der Regierungspräsident
I. A.

Dieser Plan ist gemäß § 10 des Bundesbaugesetzes durch den Rat der Stadt am 27. 08. 1984 als Satzung beschlossen worden.
Recklinghausen, den 29. 08. 1984
Der Oberbürgermeister

Die Genehmigung dieses Bebauungsplanes ist gem. § 12 des Bundesbaugesetzes im Amtsblatt für die Stadt Recklinghausen vom 10.04.1985 unter Hinweis auf die öffentl. Auslegung bekanntgemacht worden. Mit dieser Bekanntmachung ist der Plan rechtsverbindlich.
Recklinghausen, den 15.04.1985
Der Oberstadtdirektor
I. A.
Städt. Obervermessungsrat

Zeichenerklärung

Art der baulichen Nutzung
- Wohnbauflächen
- WR Reine Wohngebiete
- WA Allgemeine Wohngebiete

Maß der baulichen Nutzung
- GRZ Grundflächenzahl
- GFZ Geschoßflächenzahl
- II Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze
- 2 WE 2 Wohnungseinheiten pro Wohngebäude zulässig gem. §3 Abs.4 und §4 Abs.4 BauNVO

Bauweise
- o offene
- g geschlossene

Verkehrsflächen
- Straßenverkehrsflächen
- Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung Verkehrsberuhigte Bereiche
- Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung Rad- und Fußweg
- Bereich ohne Ein- und Ausfahrt

Flächen für Versorgungsanlagen
- (U) Umformerstation

Pflanz- und Erhaltungsgebot
- vorhandene Bäume sind zu erhalten (§ 9 Abs. 1 Ziff.25 BBauG)
- Bäume sind anzupflanzen und zu erhalten (§ 9 Abs. 1 Ziff.25a und 25b BBauG)
- Sträucher sind anzupflanzen und zu erhalten (§9 Abs.1 Ziff.25a und 25b BBauG)

Sonstige Planzeichen
- GSt Gemeinschaftsstellplätze
- GGa Gemeinschaftsgaragen
- Zuordnung von Garagen und Stellplätzen zu Baugrundstücken

Linien und Grenzen
- Straßenbegrenzungslinie und Begrenzung sonstiger Verkehrsflächen
- Baugrenze zugleich Straßenbegrenzungslinie
- Baugrenze
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

Planbestimmende Maße
- Verlängerungen
- 6,0 Maße
- 5,8 Breiten

Bestandsangaben
- Wohngebäude
- Öffentliche Gebäude
- Wirtschaftsgebäude
- Industriegebäude

Sonstige Angaben
- Planung, z.B. proj. Stellplätze
- SSK 2 Schallschutzklassen gem. VDI - Richtlinien 2719 vom Oktober 1973
- immissionsbelastete Fläche siehe textl. Teil